

Merkblatt Umsatzsteuerliche Behandlung der Auftragsforschung

Anlage: Erklärung zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Projektes

Die USt-Steuerbefreiung der Auftragsforschung staatlicher Hochschulen des § 4 Nr. 21 a UStG ist ab dem 01.01.2004 entfallen. Demzufolge müssen alle Projekte, die nicht im öffentlichen Drittmittelbereich abgewickelt werden, auf ihre umsatzsteuerliche Relevanz hin überprüft werden. Das beiliegende Formblatt „**Erklärung zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Projekts**“ ermöglicht den zuständigen Sachbearbeitern die steuerliche Beurteilung. Bei der Anzeige neuer Auftragsforschungsvorhaben muss dieses Formblatt beigefügt werden.

Folgende Erläuterungen sollen Ihnen ein besseres Verständnis der Problematik ermöglichen:

Steuerlich unbeachtlich sind Gelder, die im **hoheitlichen Bereich** zufließen. Die Auftragsforschung ist dann dem hoheitlichen/gemeinnützigen Bereich zuzurechnen, wenn die Hochschule in der Verwertung der bei der Durchführung der Arbeiten erzielten Ergebnisse uneingeschränkt bleibt. Dies ist der Fall, wenn die Veröffentlichungs- und Publikationsrechte, sowie die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Ergebnissen bei der Universität verbleiben.

Dies ist häufig der Fall im Bereich der **öffentlich finanzierten Auftragsforschung**.

Vorhaben bei denen Fördergelder von BMBF, BMWi, EU, DFG, VW-Stiftung etc. eingeworben werden, sind dann dem hoheitlichen/gemeinnützigen Bereich zuzuordnen, wenn die Mittel durch einen **Zuwendungsbescheid** zur Verfügung gestellt werden.

In Fällen, in denen kein Zuwendungsbescheid ergeht, sondern zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und der Universität ein **Vertrag** geschlossen wird, können auch von öffentlichen Auftraggebern geförderte Projekte von der Umsatzsteuerpflicht betroffen sein. Diese Projekte werden steuerlich wie die privat finanzierte Auftragsforschung behandelt.

Die **privat finanzierte Auftragsforschung**, bei der sich der Auftraggeber exklusive Verwertungsrechte einräumen lässt, erfolgt im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art. Die Hochschule unterliegt damit grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Dies betrifft Einnahmen aus:

- Auftragsforschung (wenn ein Leistungsaustausch bzw. bestimmte Vorbehalte vorliegen)
- Anwendung gesicherter Erkenntnisse (z.B. Routinemessungen, dem Routineeinsatz eines Ergebnisses, Fertigung marktfähiger Produkte)
- Projektträgerschaften
- Tätigkeiten ohne Forschungsbezug

In diesen Fällen ist dem Auftraggeber eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer zu erteilen.

Hinweis: Die Umsatzsteuer wird von der Haushaltsabteilung monatlich an das Finanzamt abgeführt. Daher ist es wichtig, dass eine Kopie der ausgestellten Rechnung möglichst zeitnah (bis zum Ablauf des Monats, in dem die Rechnung gestellt wurde) dem Ref. III/8 vorliegt. Ferner stellt § 14 Abs. 4 UStG bestimmte Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Nähere Auskünfte zur Erstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung erteilt Ref. III/8, Frau Geyer (Tel.: 598-5233).

Dies bedeutet folgendes:

Aus den Ausgaben, die zur Erzielung der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze angefallen sind, kann die darin enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückgefordert werden. Um diese Möglichkeit wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, dass der Haushaltsabteilung jeweils mitgeteilt wird, welche Kosten mit der Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen in Zusammenhang standen. Bei der Anweisung der Zahlung ist dazu das Wort „Vorsteuer“ deutlich auf der Rechnung zu notieren. Bei Investitionen, die sowohl zur Erzielung steuerpflichtiger als auch anderer Einnahmen genutzt werden, ist ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich.

Bei Fragen zur Handhabung von umsatzsteuerpflichtigen Vorhaben steht Frau Geyer (Ref. III/8, Tel.: 598-5233) zur Verfügung.